

Satzung des

SV UNSU Karate Höchst i. Odw. e.V.

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „SV UNSU Karate Höchst i.Odw.e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Höchst im Odenwald und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Michelstadt eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes (LSB), des Hessischen Fachverbandes für Karate e.V. (HFK) und des Deutschen Karate Verbandes e. V (DKV).

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der SV UNSU Karate verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der SV UNSU Karate setzt sich ein für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Zu diesem Zweck widmet sich der SV UNSU Karate der Pflege und Förderung von Karate, dessen sportliche Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.

2. Mittel des SV UNSU Karate dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des SV UNSU Karate erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann ehrenamtlichen Mitarbeitern, Übungsleitern und Helfern, die bei der Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen ersetzen. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Telefonkosten.
3. Der SV UNSU Karate ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Zweckerreichung

1. Zur Erreichung der Ziele des Vereins nach § 2 der Satzung ist der SV UNSU Karate bestrebt, dass Karate von seinen Mitgliedern sowohl als Breitensport als auch als Leistungssport betrieben wird. Der SV UNSU Karate will der Gesundheit Aller dienen und bemüht sich deshalb auch um entsprechende Formen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Als Mittel hierzu betrachtet der SV UNSU Karate vor allem folgendes als seine Aufgaben:
 - a) die Durchführung von Trainingsmaßnahmen,

- b) die Mitgliedschaft in den nationalen Sportverbänden und die Vertretung des Karate-Sports nach außen
 - c) die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über seine Ziele und Tätigkeiten
 - d) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Karate,
 - e) die Vermittlung und der Austausch sportlicher Erfahrungen auf Fachtagungen und durch die Arbeit in Ausschüssen,
 - f) die Veranstaltung von regionalen und überregionalen Lehrgängen,
 - g) die Anstellung von Trainern,
 - h) die gemeinschaftliche langfristige Planungsarbeit zur Förderung des Karate.
2. Der SV UNSU Karate ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- a) Mittel des SV UNSU Karate dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SV UNSU Karate. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des SV UNSU Karate fremd sind, oder durch unterhaltsmäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - b) Bei Auflösung oder Aufhebung des SV UNSU Karate oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes ist das Vermögen des SV UNSU Karate dem Deutschen Karate Verband e.V. (DKV) zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports zu übereignen.

§ 4 Karate

1. Karate, im Sinne dieser Satzung, ist eine Kampfkunst, in der alle Gliedmaßen hauptsächlich durch Treten, Stoßen und Schlagen zum Verteidigen und Angreifen eingesetzt werden. Ziel von Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst, unter Achtung des sportlichen Gegners, die Persönlichkeit zu entfalten.
2. Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs im Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner; notwendig für die Karate-Technik ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Trefferwirkung gilt als Regelverstoß. Kampfsysteme, deren Wettkampfordnung die Trefferwirkung gestattet oder beabsichtigt, fallen nicht unter den Begriff „Karate“ im Sinne der Satzung.
3. Der SV UNSU Karate Höchst und seine Mitglieder verpflichten sich, Karate innerhalb des Vereins, ausschließlich im Sinne der Satzung zu betreuen und zu betreiben. Zuwiderhandlung führt zum Ausschluss aus dem Verein. Personen, Vereine oder Verbände, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können nicht Mitglied des SV UNSU Karate Höchst werden.
4. Der SV UNSU Karate Höchst ist an keine Karate-Stilrichtung gebunden. Unter Stilrichtung werden bestimmte einheitliche Ausprägungen des Karate im Sinne dieser

Satzung zusammengefasst, die von der Europäischen Karate Federation (EKF) und der World Karate Federation (WKF) anerkannt sind. Gegenwärtig sind dies die Stilrichtungen Shotokan, Wado-Ryu, Goju-Ryu und Shito-Ryu.

§ 5 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des SV UNSU Karate sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung ist die Grundlage dieser Ordnungen. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder des SV UNSU Karate. Die Ordnungen werden vom Vorstand des Vereins beschlossen und sind Bestandteil der Satzung.

§ 6 Organisation

1. Aufgenommene Mitglieder erwerben mit der Aufnahme die Mitgliedschaft im DKV und unterwerfen sich den Satzungen von DKV und Landesverband Hessen.(LVH)

B Mitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

1. Mitglieder des SV UNSU Karate Höchst i. Odw. e. V. sind:
-Ordentliche Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen im Sinne dieser Satzung

§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch eine schriftliche Kündigung beim Vorstand eingereicht werden. Die Kündigungsfrist ist im Aufnahmeantrag geregelt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden

oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft in dem SV UNSU Karate Höchst berechtigt zur Teilnahme an der jährlichen Mitgliederversammlung.
2. Stimmberechtigt an der Versammlung ist jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gegebenenfalls einem gegen es eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem Vorstand zu unterwerfen und vor diesem zu erscheinen. Es hat der Ladung des Vorstandes Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen. Das Mitglied unterwirft sich den Entscheidungen des Vorstandes.
4. Die Mitgliedschaft in dem SV UNSU Karate verpflichtet zur Beachtung der Satzung, der von den Organen des Vorstandes satzungsgemäß beschlossenen Ordnungen und Regeln. Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen und Belange des Vereins nach ihrem besten Wissen und Können einzusetzen.
5. Die Einzelteilnahme an diversen Veranstaltungen (Turniere, Lehrgänge, Prüfungen) ist nur nach Absprache mit dem Vorstand erlaubt.
6. Bei Vereinswechsel tritt automatisch eine Wartezeit von drei Monaten in Kraft, bevor es an weiteren Meisterschaften teilnehmen darf (DKV-Satzung). Als Mitglied(er) des erweiterten Vorstandes können nur Personen, die volljährig und voll geschäftsfähig sind, gewählt werden. Sie müssen Mitglied des SV UNSU Karate sein.
7. Wer in ein Vereinsorgan gewählt werden kann, kann auch einen Wahlvorschlag einbringen.
8. Verstößt ein Mitglied des SV UNSU Karate gegen diese Satzung, verletzt es das Ansehen des Vereins, missbraucht es das Vertrauen des Vereins oder setzt es sich in Widerspruch zu den Zielen des Vereins, so unterwirft es sich dem Beschluss des Vorstandes mit einer entsprechenden Vereinsstrafe.
9. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.

C Organe

§ 10 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- I. die Mitgliederversammlung
- II. der Vorstand

I. Mitgliederversammlung (MV)

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat über Angelegenheiten des Vereins zu beschließen
2. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - c) die Entlastung der Mitglieder des gesamten Vorstandes,
 - d) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - e) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f) sonstige Angelegenheiten

§ 12 Die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) den übrigen Mitgliedern nach § 7

§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Beendigung des Geschäftsjahres einmal statt. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Zu ordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand des SV UNSU Karate mit einer Frist von mindestens vier Wochen, schriftlich einzuladen. Hierbei ist Zeit, Ort und die vorläufig festgesetzte Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins befinden soll, ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind. Liegt Beschlussfähigkeit in solchem Falle nicht vor, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung der Wiederholungsversammlung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins oder seinem/ihrem Stellvertreter/in geleitet.

4. Für die Behandlung und Beschlussfassung über die die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstandes bestimmt der Vorstand eine/n Versammlungsleiter/in, der auch dem Vorstand angehören darf. Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen. Anträge zur Mitgliederversammlung können die Mitglieder der Mitgliederversammlung stellen. Anträge sind in der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vorher für ordentliche Mitgliederversammlungen und spätestens eine Woche vorher für außerordentliche Mitgliederversammlungen bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Das Datum des Poststempels entscheidet. Der/die 1. Vorsitzende oder Stellvertreter/in nimmt die Anträge mit in die Tagesordnung auf.
5. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.
6. Alle Beschlüsse in der MV werden schriftlich protokolliert und in einen zuständigen Protokollordner angelegt.

II. Der Vorstand

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand bestimmt Maßnahmen, deren Durchführung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des SV UNSU Karate angemessen erscheinen.
2. Der Vorstand bereitet die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und ist für die Ausführung dieser Beschlüsse verantwortlich
3. Der Vorstand hat zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung des SV UNSU Karate schriftlich Bericht zu erstatten sowie eine schriftliche Jahresrechnung über das verflossene Geschäftsjahr vorzulegen, aus dem die Verwaltung der Angelegenheiten des Vereins während des abgelaufenen Jahres zu ersehen sind.
4. Der Vorstand bedient sich zur Vorbereitung der von ihm zu treffenden Entscheidung der zu seiner fachlichen Beratung vorgesehenen Beigeordneten, Referenten und Ausschüsse.

§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - c) dem/der Jugendwart/in
 - d) dem/der Pressesprecher/in
2. Die Vorstandsmitglieder a – c sind der gesetzliche Vorstand im Sinne des §26 BGB: Eine Ämterhäufung im Vorstand ist für höchstens zwei Ämter zulässig.
3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der restliche Vorstand eine andere Person, die nicht Mitglied des Vorstandes ist, als Nachfolger/in benennen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist die Ernennung zu bestätigen.

§ 16 Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder

1. Der/Die 1. Vorsitzende vertritt den SV UNSU Karate nach außen. Er/Sie beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er/Sie ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Vorstandsmitglied oder anderen Organen des Vereins zugewiesen sind. Im Verhinderungsfall nimmt der/die 2. Vorsitzende diese Aufgabe wahr. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
2. Der/Die Kassenwart/in ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins verantwortlich.
3. Der/die Schriftführer/in ist zuständig für die Protokollierung der Sitzungen und Beschlüsse der Organe des Vereins.

D Verwaltung, Wirtschaftsprüfung

§ 17 Haushalts- und Wirtschaftsprüfung

1. Die Wirtschaftsprüfung des SV UNSU Karate richtet sich nach Haushaltsvorschlägen, die in Gestalt von Jahreshaushaltsplan und Bewirtschaftungsplänen für einzelne Sachbereiche aufgestellt werden. Über das abgelaufene Geschäftsjahr wird eine Jahresrechnung aufgestellt, die der Rechnungsprüfung unterliegt.
2. Die Wirtschaftsführung des Vereins wird im Einzelnen in der Finanzordnung geregelt.

§ 18 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 19 Gebührenordnung

Die Gebührenordnung wird vom Vorstand festgelegt. Diese wird auf die Gesamtsituation des Vereins bezogen.

§ 20 Rechnungsprüfer

1. Die Bestellung der Rechnungsprüfer erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer sollen dem Verein angehören. Sie müssen vom Vorstand unabhängig sein und die für ihre Aufgaben erforderliche Eignung besitzen.
2. Es sind mindestens zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Sie üben ihre Tätigkeit gemeinsam aus.
3. Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens des Vereins zu überzeugen. Sie sind nicht berechtigt zu beliebiger Zeit eine außerordentliche, nicht angemeldete Kassenprüfung vorzunehmen.
4. Über ihre jeweilige Prüfung haben die Rechnungsprüfer ein Protokoll zu fertigen, das dem Vorstand vorzulegen ist. Sie haben der Mitgliederversammlung über ihre gesamte Prüfungstätigkeit einen schriftlichen Gesamtbericht vorzulegen und gegebenenfalls zu erläutern.

§ 21 Haftungsausschluss

1. Der SV UNSU Karate und seine Mitglieder haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen.
2. Der Verein gegenüber auf Schadenersatz nur in dem Umfang, als die möglichen Ersatzansprüche durch die abgeschlossene Versicherung abgedeckt ist.

§ 22 Abstimmung und Wahlen

1. Die Beschlussfassung erfolgt in allen Organen durch einfache Stimmenmehrheit.
2. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für das Zustandekommen der Beschlüsse nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

E Schlussbestimmung

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins: (§3) kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden (§11 Abs 2.). Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen gelten § 13 Abs 3.
2. Diese Mitgliederversammlung ernennt bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren. Beschlüsse über die Vermögensverwendung bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde 01.03.2005 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.